

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Mai 2021

Nr. 25

I n h a l t

Seite

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB-TRR 257
Particle Physics Phenomenology after the Higgs
Discovery (P3H)**

114

Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB-TRR 257 Particle Physics Phenomenology after the Higgs Discovery (P3H)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 30. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. April 2021 die nachstehende Satzung seiner rechtlich unselbständigen Einrichtung SFB-Transregio 257 am KIT beschlossen.

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs/Transregios

1. Der SFB/Transregio 257 - Particle Physics Phenomenology after the Higgs Discovery (P3H) - ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT; Sprecherhochschule) unter Beteiligung der RWTH Aachen und Universität Siegen sowie der Universität Heidelberg als Satellit.
Der SFB/Transregio 257 wird nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gebildet. Er steht allen Mitgliedern der beteiligten Institutionen offen, die im Sinne der Richtlinien der DFG antragsberechtigt sind, an seiner Aufgabe mitwirken wollen und zur Kooperation im Rahmen dieser Ordnung bereit sind.
2. In dem SFB/Transregio 257 werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf dem Gebiet „Particle Physics Phenomenology after the Higgs Discovery“ (Akronym: P3H) bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
3. Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.
4. Die Aufgaben des SFB/Transregio 257 werden im Rahmen der Bestimmungen der an dem jeweiligen Standort gültigen Hochschulgesetze wahrgenommen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SFB/Transregio 257 sind die Mitglieder kraft Amtes gemäß § 2 Abs. 3 und die vom Leitungsgremium als solche aufgenommenen Wissenschaftler/-innen.
2. Mitglied des SFB/Transregio 257 kann jede Person werden, die dem KIT, der RWTH Aachen, der Universität Siegen oder der Universität Heidelberg angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereichs die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat oder die von den Projektleitern/Projektleiterinnen betreuten Doktoranden/Doktorandinnen. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des SFB/Transregio 257 geknüpft.
3. Die Projektleiter/-innen der Teilprojekte sind Mitglieder kraft Amtes.
4. Wissenschaftler/-innen können die Mitgliedschaft schriftlich beim Leitungsgremium des SFB/Transregio 257 beantragen. Der Antrag muss durch zwei Projektleiter/-innen des Sonderforschungsbereichs durch eine Stellungnahme zur wissenschaftlichen Eignung und Passung des Antragstellers/ der Antragstellerin unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Projektleiterrunde (§ 6) mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer einer Förderperiode erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn
 - a) das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei dem Sprecher/ der Sprecherin schriftlich anzeigt.

- b) Das Mitglied nicht mehr am KIT, der RWTH Aachen, der Universität Siegen oder der Universität Heidelberg tätig ist. c)
 - c) Die Forschungsarbeiten im Sonderforschungsbereich im Kontext der Forschungsarbeiten des Mitglieds beendet sind.
 - d) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sonderforschungsbereichs die Beendigung der Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliederversammlung muss diesem Antrag mit qualifizierter (Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder) Mehrheit zustimmen.
6. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt.
 7. Bis zu seinem Austritt bzw. Ausschluss hat das Mitglied alle Verpflichtungen im Rahmen des SFB/Transregio 257 zu erfüllen.
 8. Mit der Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich sind keine Mittelzuweisungen verbunden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitiger Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereichs können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB/Transregio 257 nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
3. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB/Transregio 257 zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
4. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
5. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB/Transregio 257 prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums des SFB/Transregio 257 sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der betroffenen Universität. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB/Transregio 257 ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des SFB/Transregio 257

1. Der SFB/Transregio 257 hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Projektleiterrunde
 - c) Leitungsgremium Sprecher/-in

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) Wahl eines/einer Chancengleichheitsbeauftragten des SFB/Transregio 257
 - c) Wahl der drei Vertreter/-innen für die Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses jeweils eine Person von den Standorten KIT, RWTH Aachen und Universität Siegen.
2. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch den Sprecher/ die Sprecherin des SFB/Transregio 257 einberufen. Die Einladung sowie alle Unterlagen sollen spätestens vier Tage vor Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern vorliegen. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten der Mitglieder des SFB/Transregio 257, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Projektleiterrunde

1. Die Projektleiterrunde setzt sich aus den (Teil-)Projektleiter bzw. (Teil-) Projektleiterinnen zusammen
2. Die Projektleiterrunde hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung.
 - b) Wahl des Sprechers/ der Sprecherin und der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
In der Gruppe der Sprecher/-innen und der beiden Stellvertreter/-innen müssen jeweils eine Person von den Standorten KIT, RWTH Aachen und Universität Siegen vertreten sein.
 - c) Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikation von Synthesarbeiten (u.a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten)
 - d) Entgegennahme des Berichts des Sprechers/ der Sprecherin
 - e) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 8) zu zentral bewilligten Mitteln
 - f) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
 - g) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen
 - h) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - i) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojekts)
 - j) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
 - k) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB/Transregio 257

Bei der Wahl des Sprechers/ der Sprecherin und der Leitungsgremiumsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Projektleiterrunde mit qualifizierter (Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder) Mehrheit. In allen anderen Fällen entscheidet die Projektleiterrunde mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Die Projektleiterrunde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsgremiums

1. Das Leitungsgremium setzt sich aus dem Sprecher/ der Sprecherin, den beiden Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zusammen. Die drei antragstellenden Hochschulen müssen mit je einem Leitungsgremiumsmitglied im Leitungsgremium vertreten sein. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Leitungsgremiumsmitglieder anwesend sind.
2. Dem Leitungsgremium gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
 - a) die drei Vertreter/-innen für die Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - b) ein/-e Chancengleichheitsbeauftragte/-r.
 - c) einem Mitglied des SFB TRR 257 aus der Universität Heidelberg.
3. Die Amtszeiten der Leitungsgremiumsmitglieder mit Stimmrecht enden mit dem Ende der jeweiligen Förderperiode. Wiederwahl ist möglich. Die beratenden Leitungsgremiumsmitglieder ohne Stimmrecht werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, ihre Amtszeit endet ebenfalls spätestens mit Ende der jeweiligen Förderperiode. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung bzw. die Projektleiterrunde kann das Leitungsgremium bzw. einzelne Leitungsgremiumsmitglieder jederzeit mit qualifizierter (Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder) Mehrheit abwählen. Die Abwahl des Sprechers/ der Sprecherin ist nur wirksam, wenn zugleich ein neuer Sprecher/ eine neue Sprecherin gewählt wird.
4. Das Leitungsgremium trägt die Verantwortung für folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Vorschläge zu Umdispositionen größeren Umfangs

- c) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
 - d) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
 - e) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen
3. Das Leitungsgremium ist der Projektleiterrunde halbjährlich berichtspflichtig.

§ 8 Aufgaben und Amtszeit des Sprechers /der Sprecherin

1. Zum Sprecher/ zur Sprecherin und zum Stellvertreter/ zur Stellvertreterin kann gewählt werden, wer eine Professur der Sprecherhochschule oder beteiligte Hochschule inne hat, in einem hauptamtlichen, Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB/Transregio 257
2. ist. Er/sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne.
3. Der Sprecher/ die Sprecherin ist Vorsitzende/r von Leitungsgremium, Teilprojektleitenden und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich in nach außen wissenschaftlicher Hinsicht (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
4. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs
 - b) die Einberufung von Leitungsgremiumssitzungen, der Projektleiterrunde und von Mitgliederversammlungen
 - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
5. Amtszeit des Sprechers / der Sprecherin sowie der Stellvertreter/-innen endet mit dem Ablauf der jeweiligen Förderperiode. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Sprechers wählt die Projektleiterrunde gemäß §5 eine neue Sprecherin / einen neuen Sprecher bzw. Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel¹

Die Projektleiterrunde beschließt ein Verfahren zur Vergabe von zentral verwalteten Mitteln. Alle zentral verwalteten Mittel werden im zentralen Verwaltungsprojekt verwaltet. Anträge auf Zuweisung aus diesen Mitteln können Teilprojektleiter bei dem Sprecher/ der Sprecherin des SFB/Transregio 257 stellen. Das Leitungsgremium entscheidet über die Mittelvergabe.

Zu den zentral verwalteten Mitteln zählen:

1. Reisemittel
2. Gastwissenschaftlermittel
3. Pauschale Mittel
4. Gleichstellungsmittel

§ 10 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der drei Partnerinstitutionen zum 01. Juni 2021 in Kraft

¹ Hierzu muss der SFB jeweils Entscheidungsverfahren entwickeln.

Karlsruhe, den 10. Mai 2021

*Gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*